

WICHTIGE INFOS RUND UM DIE BACHELORARBEIT



Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

ANMELDUNG

- Die Anmeldung erfolgt auf einem **Formular**, das Sie auf der Homepage des Prüfungsamts herunterladen können. Pro Jahr gibt es 4 verbindlich festgelegte **Anmeldezeiträume** – jeweils einen im Januar, April, Juli und Oktober. Die genauen Termine sind der **Homepage des Prüfungsamtes** (<http://www.ph-weingarten.de/einrichtungen/pruefungsamt/abschlussarbeit-wa-ba-arbeit-ma-arbeit/>) oder den **Aushängen** zu entnehmen.
- Auf dem Anmeldeformular können Sie ein **Thema** sowie **Erst- und Zweitkorrektor(in)** vorschlagen. Der bzw. die Erstkorrektor(in) fungiert als Betreuer(in) der Bachelorarbeit und muss in der Regel Hochschullehrer(in) sein. Den Korrektor(innen) ist ein **Exposé** vorzulegen, das eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung enthält. Sofern ein(e) von Ihnen angefragte(r) Korrektor(in) die Begutachtung ablehnt, lassen Sie dies bitte mit Begründung und Unterschrift auf Ihrem Anmeldeformular vermerken.
- Das **von beiden Korrektor(innen) unterschriebene Formular ist zusammen mit dem Exposé** innerhalb des bekannt gegebenen Anmeldezeitraums im Postfach des Prüfungsamts einzuwerfen. Wir empfehlen Ihnen dringend, eine Kopie dieses Formulars für Ihre Unterlagen anzufertigen.
- Über die **Zulassung Ihrer Arbeit** und die endgültige **Zuweisung der Korrektor(innen)** entscheidet der Prüfungsausschuss. Sollte sich Änderungsbedarf beim Thema ergeben, erfahren Sie dies über die **moopaed-Seite** des Prüfungsamts. Ebenso erhalten Sie hier die Information über die Zulassung der Bachelorarbeit.
- Der **zugelassene Titel** ist wortwörtlich zu übernehmen und darf **nicht abgeändert** werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, diesen durch einen Untertitel zu ergänzen.

ABGABE

- Die Bachelorarbeit ist **innerhalb von 3 Monaten** anzufertigen und abzugeben.
- Sie ist in **2-facher (bei zwei Gutachtern) und in 1-facher (bei einem Gutachter) gebundener Ausfertigung (bitte keine Spiralbindung!)** mit jeweils einer CD, auf welcher sich die Bachelorarbeit in digitaler Form als PDF-Datei befindet, fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Die CD ist am Ende der Bachelorarbeit einzukleben und mit Matrikelnummer, Name und Vorname zu beschriften. **Zusätzlich muss eine CD, auf welcher sich die Bachelorarbeit in digitaler Form als PDF-Datei befindet, zum Verbleib in der Prüfungsakte abgegeben werden.** Bitte verwenden Sie dafür folgendes Formular:
https://www.ph-weingarten.de/fileadmin/redaktuere/Homepage/Einrichtungen/Pruefungsamt/Abschlussarbeit/Deckblatt_fuer_die_digitale_Version_der_BachelorMasterarbeit.pdf
- Wird die Bachelorarbeit **nicht fristgerecht** eingereicht, so gilt sie als mit „**nicht ausreichend**“ (**5,0**) bewertet, es sein denn Sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (siehe unten).
- Der Bachelorarbeit ist eine **eigenhändig unterschriebene Erklärung** mit folgendem Wortlaut beizufügen (eingebunden in die Arbeit):
„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorliegende Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder sonstige Prüfungsleistung eingereicht wurde.“

FRISTVERLÄNGERUNG

- Bei **Krankheit** kann die Abgabefrist in der Regel um die nachgewiesenen Krankheitstage verlängert werden. Hierfür ist beim Prüfungsamt **unverzüglich(!)** ein **ärztliches Attest** mit Befundtatsachen (d.h. mit Angabe der krankheitsbedingten Beeinträchtigung(en) bzw. Symptome) vorzulegen. Einen **entsprechenden Vordruck** können Sie auf der **Homepage des Prüfungsamts** herunterladen. Bitte beachten Sie, dass das Attest bei Abschlussarbeiten die zusätzliche Angabe enthalten muss, welche Verlängerung der Bearbeitungsfrist Ihr(e) Ärztin/Arzt aus medizinischer Sicht als angemessen erachtet (z.B. wenn die Arbeit eingeschränkt fortgesetzt werden kann, eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum wäre aus Gründen der Chancengleichheit mit den anderen Studierenden unangemessen).
- In **speziell zu begründenden Einzelfällen** können Sie eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal 2 Wochen (Bachelor Lehramt) bzw. maximal 4 Wochen (alle übrigen Bachelorstudiengänge) beantragen. Das entsprechende **Antragsformular** muss spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

ÜBERGANG INS REFERENDARIAT

- Folgende Regelungen gelten grundsätzlich für die Abgabe von Abschlussarbeiten. Die Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des letzten Semesters einzureichen, die Masterarbeit Mitte des vorletzten Semesters. Diese Fristen sind notwendig, da alle Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang eingereicht werden müssen und nicht nachgereicht werden können. Die Frist verschärft sich im Studiengang MA Lehramt, falls das Studium mit dem Wintersemester endet. Hier muss die Masterarbeit bei geplanten Antritt des Referendariates im Februar bereits im April zu den ausgeschriebenen Terminen angemeldet werden. Wurde dieser Termin versäumt, kann das Prüfungsamt nicht garantieren, dass die Bescheinigung über die bestandenen 60 ECTS rechtzeitig zum 31.3. den Regierungspräsidien vorliegt. Sie müssen sich in diesem Fall selbst darum kümmern, dass die Note der Arbeit spätestens am 10.3. im Prüfungsamt ist. Diese Frist ist notwendig, da die Bescheinigungen bearbeitet, unterschrieben, ausgedruckt und versandt werden müssen. Dies liegt dann einzig und allein in Ihrer Verantwortung. Bitte bedenken Sie auch, dass den Betreuern zwei Monate Korrekturzeit zustehen. Erst wenn wir Ihnen die Bescheinigung über das Bestehen der 60 ECTS-Punkte ausgestellt haben, ist eine Übernahme in den Beamtenstatus auf Probe möglich.